

Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen im summarischen Erkenntnisverfahren gemäss den Bestimmungen zum Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257, 219, Art. 236 Abs. 3, Art. 337 und 343 ZPO CH

Bei klarer Rechts- und Sachlage kann das Gericht auch im summarischen Verfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO auf Antrag der obsiegenden Partei direkt Vollstreckungsmassnahmen anordnen (Art. 236 Abs. 3). [141]

OGer LU 3B 11 24, Entscheid vom 20. Juni 2011

Im Befehlsverfahren nach alter Luzerner Zivilprozessordnung war der Beklagte vom erstinstanzlichen Amtsgericht zur Herausgabe von Einrichtungsgegenständen verpflichtet worden. Für den Fall der Herausgabeverweigerung war ihm zugleich die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angedroht und der Gesuchsteller ermächtigt worden, den Entscheid direkt durch die Luzerner Polizei vollstrecken zu lassen.

Die gegen diesen Entscheid erhobene Berufung des Beklagten wurde vom Obergericht des Kantons Luzern mit Blick auf das nunmehr in Art. 257 ZPO CH geregelte Verfahren zum Rechtsschutz in klaren Fällen beurteilt.

Gemäss Art. 219 ZPO CH gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren sinngemäss für sämtliche anderen Verfahren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie gelten somit grundsätzlich auch für das Summarverfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO CH. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die allgemeinen Bestimmungen nicht mehr mit dem Wesen des Summarverfahrens vereinbar sind.

Das Gericht ist gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO CH ermächtigt (und verpflichtet), im Endentscheid des Erkenntnisverfahrens auf Antrag der obsiegenden Partei direkt Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen. Es stellte sich somit die Frage, ob diese Bestimmung sinngemäss auf das summarische Verfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen anwendbar ist.

Das Obergericht des Kantons Luzern gelangte in dieser Frage zu einem eindeutigen Ergebnis: Das Verfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen setzt einerseits einen unbestrittenen oder sofort beweisbaren Sachverhalt sowie andererseits eine klare Rechtslage voraus (Art. 257 Abs. 1 lit. a und b ZPO CH). Sind diese Voraussetzungen aber erfüllt, spricht nichts gegen die Anordnung von Vollstreckungsanordnungen im Endentscheid. Zudem sieht Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO CH die Strafandrohung nach Art. 292 StGB, Art. 343 Abs. 1 lit. e ZPO CH die Ersatzvornahme und schliesslich

Art. 343 Abs. 3 ZPO CH die Inanspruchnahme der zuständigen Behörden (vorliegend der Luzerner Polizei) ausdrücklich vor. Deshalb stand der direkten Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen auf Anordnung der obsiegenden Gesuchstellerin im Erkenntnisverfahren nichts entgegen. Die Berufung wurde daher abgewiesen.

Kommentar

Sinn und Zweck von Art. 257 ZPO CH ist die Beschleunigung des Verfahrens bei Vorliegen einer klaren Rechts- und Sachlage. Bestehen Zweifel an der Sach- oder Rechtslage, ergeht ein Nichteintretensentscheid, und der Gesuchsteller wird dadurch auf das ordentliche Verfahren verwiesen.

Gerade bei offensichtlich klaren Verhältnissen muss deshalb im Sinne des Beschleunigungszwecks die direkte Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen durch den Erkenntnisrichter möglich sein. Für die sich offensichtlich im Recht befindende Gesuchstellerin erscheint es unzumutbar, im Falle der (fortgesetzten) Herausgabeverweigerung nochmals ein separates Vollstreckungsverfahren anstrengen zu müssen. Der Entscheid ist demnach zu begrüssen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO CH «eine Zwangsmassnahme wie Wegnahme einer beweglichen Sache» als mögliche Anordnung des Vollstreckungsrichters (bzw. in Verbindung mit Art. 236 Abs. 3 ZPO CH des Erkenntnisrichters) ausdrücklich vorgesehen ist.

Raphael Butz